

Gebührenfrei gem. §§ 30 B-KUVG in  
Verbindung mit §§ 109 und 110 ASVG

### ZUSATZÜBEREINKOMMEN

zum Gesamtvertrag der Krankenversicherungsanstalt der Bundesangestellten vom 31.5.1957, abgeschlossen zwischen dem Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger mit Zustimmung der Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter (BVA) einerseits und der Bundeskurie der niedergelassenen Ärzte in der Österreichischen Ärztekammer für die Ärztekammer für Steiermark andererseits.

Die zwischen der Kurie der niedergelassenen Ärzte der Ärztekammer für Steiermark und dem Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger für die Steiermärkische Gebietskrankenkasse abgeschlossene gesamtvertragliche Vereinbarung betreffend „erweiterte Stellvertretung“ vom 18.12.2012 gilt im Bundesland Steiermark auch für die BVA mit der Maßgabe, dass anstelle „der Steiermärkischen Gebietskrankenkasse im Namen und mit Rechtswirkung für die im § 2 des Gesamtvertrages vom 1. Juli 1993 idgF angeführten Krankenversicherungsträger“ die BVA tritt.

Dieses Zusatzübereinkommen tritt am 1.1.2013 in Kraft.

Wien, am... 3. O. OKT. 2013

*[Handwritten signature]*  
Der Obmann



Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter

*[Handwritten signature]*  
Der leitende Angestellte

*[Handwritten signature]*  
Der Obmann

Österreichische Ärztekammer  
Bundeskurie der niedergelassenen Ärzte



Der Präsident

Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger

Der Vorstandsvorsitzende

**Dr. Hans Jörg SCHELLING**  
Verbandsvorsitzender

*[Handwritten signature]*



Der Generaldirektor

*[Handwritten signature]*  
Mag. Bernhard Wurzer  
Generaldirektor-Stellvertreter